

Die Definition der Überversorgung

Überversorgung gibt es bei Diagnose und Therapie. Sie liegt vor, wenn Leistungen keinen hinreichend gesicherten (Zusatz-)Nutzen aufweisen oder über den tatsächlichen individuellen medizinischen Bedarf hinaus erbracht werden. Wenn bei alternativen Leistungen mit faktisch gleichem Nutzen nicht die Leistung mit dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis ausgewählt wird. Wenn die Untersuchung beziehungsweise die Konsequenz daraus mehr schadet als die Beschwerden und wenn Therapien eingesetzt werden, die in Ausmaß, Kosten und Intensität unnötig oder gar abträglich sind. Überversorgung wird forciert durch technischen Fortschritt, falsche Anreize im Vergütungssystem, eine hohe (Zahn-)Arztdichte, durch Profitstreben und Marketing.

»Erhöhter Schwierigkeitsgrad wegen der hohen Anzahl der Zähne«

Dass die schicke Zahnarztpraxis im Bezirk der Zahnärztekammer Nordrhein einen besonderen Anspruch hat, wusste Herr S. Dass er dort sein blaues Wunder erleben sollte, das ahnte er freilich nicht, als er sich im März 2009 dort zum ersten Mal in den Behandlungsstuhl setzte. Offenbar hatte sein Mund Schwierigkeiten zu bieten wie der Mount Everest. 18 Behandlungstermine sollten innerhalb von nur sieben Monaten folgen, und am Ende lagen drei Rechnungen auf seinem Tisch - über insgesamt 8.900 Euro. Seine private Versicherung zahlte nur mit Bauchschmerzen, er engagierte einen Anwalt, und mehrere Gutachter kamen innerhalb von drei Jahren zu dem gleichen Ergebnis: eine überflüssige Behandlung. Viele Maßnahmen, Abrechnungen und Steigerungsfaktoren des behandelnden Zahnarztes waren mindestens fraglich. Einer der Gutachter bescheinigte Herrn S. ein einwandfreies Gebiss. Ein wenig überstehender Oberkiefer (Deckbiss), ein wenig Abrasion, ein wenig Karies. Das hätte man für gut 1.100 Euro in Ordnung bringen können. Herr S. hofft nun, dass das Landgericht Düsseldorf diese Ansicht teilt. Er klagte gegen seinen Zahnarzt, um von den 8.900 Euro 7.200 Euro zurückzuerhalten.

Die Rechnungen, die die feine Zahnarztpraxis für Herrn S. ausstellte, füllen mehr als 20 Seiten. Nach Ansicht der Gutachter hat der Zahnarzt die Gebührenordnung »weitgehend ausgereizt« oder auch »durchaus intensiv ausgeschöpft«. Beispielsweise findet sich auf den sechs Seiten der ersten Rechnung über 4.258 Euro insgesamt 20-mal der Vermerk »erheblich erhöhter Zeitaufwand«. Viele teure Methoden wurden abgerechnet: eine Panorama-Röntgenaufnahme, eine computergesteuerte Tomografie und eine 3-D-Rekonstruktion. Ob sie alle tatsächlich zum Einsatz kamen, daran hatten die Gutachter wegen teils fehlender Dokumentation einige Zweifel.

Teuren Zahnersatz hatte Herr S. dabei gar nicht erhalten. Sondern eine chirurgische Parodontalbehandlung inklusive teurer Laseranwendung, behandelt wurde eine Mundschleimhauterkrankung, es wurden Zysten entfernt und einige Füllungen gelegt. Zudem wurden drei Weisheitszähne gezogen. Das Ergebnis der Überprüfung: vernichtend. Gegen sehr viele Punkte hatten die Gutachter etwas einzuwenden. Eine aggressive Parodontalerkrankung, die das invasive chirurgische Vorgehen rechtfertigen würde, habe wohl nicht vorgelegen, ebensowenig eine Funktionsstörung der Gesamtheit des Zahn-, Mund- und Kiefersystems. Dass der Patient tatsächlich Zysten an drei Zähnen gehabt habe, deren Entferung der Zahnarzt abrechnete, sei fraglich. Und für die Routinediagnostik vor der Entfernung der einfach liegenden Weisheitszähne sei keine teure digitale Volumentomografie nötig gewesen.

31-mal rechnete der Zahnarzt eine lokale Betäubung ab, viele Behandlungen zudem in ungewöhnlich kurzen zeitlichen Abständen, etwa Füllungen, Polituren, Wurzelglättung oder Zahnbelagsentfernung. Fazit: Eine auffällige Häufung und eine auffällige Intensität der abgerechneten Leistung. Patienten, bei denen das alles nötig sei, bekomme ein Zahnarzt selten zu Gesicht. Vor allem machten die Labor- und Materialkosten, sonst einer der größten Anteile einer Zahnarztrechnung, nur wenig mehr als 200 Euro von den insgesamt 8.900 Euro aus. Der Rest – reines Honorar.

Zudem hatte der Zahnarzt mehrfach den komplizierten Zugang, die eingeschränkte Mundöffnung und anatomische Enge als Gründe für sein gesteigertes Honorar angeführt. All das konnten die Gutachter nicht nachvollziehen.

Besonders apart ist die Begründung des behandelnden Zahnarztes, ein erhöhter Schwierigkeitsgrad sei gegeben wegen der »hohen Anzahl der Zähne«.

Der Steigerungsfaktor

Für die Vergütung zahnärztlicher Behandlungen gibt es in Deutschland zwei verschiedene Gebührenverzeichnisse: den Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen (kurz BEMA genannt) und die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ). Der Bewertungsmaßstab BEMA gilt für gesetzlich versicherte Patienten. Für Privatversicherte oder für Leistungen, die die gesetzlichen Kassen nicht oder nur teilweise übernehmen, gilt die private Gebührenordnung GOZ. Darin ist für jede Behandlung ein Basisbetrag festgelegt, der Einfachsatz. Die GOZ bietet die Möglichkeit, den Zeitaufwand und Schwierigkeitsgrad einer Behandlung individuell bei der Abrechnung zu berücksichtigen. Das sind die Steigerungsfaktoren, mit ihnen wird der Einfachsatz multipliziert. Für eine Behandlung ohne Komplikationen gilt der Steigerungsfaktor 2,3 als Richtwert. Für schwierige Behandlungen kann der Faktor bis zu 3,5 betragen, darüber nur nach abweichender Vereinbarung.

Teuer ist nicht verboten

Zwar ist nicht jeder teure Zahnarzt automatisch ein schlechter Zahnarzt. Auch eine fünfstellige Rechnung kann gerechtfertigt sein, wenn die Aufgabe umfangreich und kompliziert war. Es gibt auch gute teure Zahnärzte. Aber ein gewisses Preisniveau ist doch verdächtig. Vor allem in Regionen mit wohlhabender Kundschaft registrieren Gutachter eine Häufung von Praxen, die sehr hohe Rechnungen schreiben. Sogar sechsstellig kann es in Düsseldorf, München oder Baden-Baden werden. Manche Zahnärzte berechnen extreme Steigerungssätze beim Honorar, zum Beispiel einen elffachen oder 16-fachen Satz bei bestimmten Abrechnungsziffern – was der Patient allerdings vorher unterschreiben muss. Patienten sollten deshalb immer vor einer Behandlung genau nach allen anfallenden Kosten fragen und den Vorschlag des Zahnarztes in Ruhe überdenken oder von der Kran-

kenkasse oder einer Patientenberatungsstelle prüfen lassen. Den gesunden Menschenverstand sollte man einschalten, wenn Zahnärzte besonders ausufernd für sich werben, PR-Berater beschäftigen oder als Promi-Zahnärzte in bunten Blättern posieren. Die ganz große Show macht eine Behandlung sicher nicht billiger.

Als juristisch strafbarer Wucher lassen sich Rechnungen in der Medizin allerdings nicht so einfach bezeichnen. Auch 12,5-fache Steigerungssätze können gerechtfertigt sein, wenn der Wert der erbrachten Leistung dem entspricht. Das hat bereits 2004 das Bundesverfassungsgericht bestätigt. Ein Zahnarzt hatte von 1996 bis 1998 eine Patientin behandelt, deren Gesamtrechnung sich am Ende auf sagenhafte 118.102 D-Mark belief. Allein 16.372 D-Mark kostete der Zahnersatz. Der Zahnarzt hatte mit der Patientin die zulässige Vereinbarung getroffen, dass er über den Höchstsatz der Gebührenordnung hinaus abrechnen konnte. Zwar unterlag der Zahnarzt vor dem Oberlandesgericht Hamm, doch das Bundesverfassungsgericht gab ihm 2004 recht. Grund war die Berufsfreiheit. Bei einem besonderen Aufwand sei im Einzelfall ein Abweichen von der Gebührenordnung erlaubt. Den Patienten stehe es frei, den Zahnarzt zu wechseln, wenn ihnen der Preis zu hoch erscheine. Als Trost kann man erwähnen, dass die fachliche Leistung des Zahnarztes hier offenbar gut war. Die Qualität der Arbeit stand nicht zur Debatte, nur die Bezahlung.

Grundproblem: Mangelnde Sorgfalt und Kommerzialisierung

Neben luxuriöser Überversorgung gibt es in Deutschland immer noch eine Unterversorgung – was in einem Land mit so vielen Zahnärzten und einer recht guten Kassenabsicherung eigentlich kaum vorstellbar ist. Spezialisierte Zahnärzte, die schwierige Fälle von Kollegen übernehmen, dokumentieren regelmäßig bei Fortbildungen, was alltäglich in vielen Zahnarztpraxen schiefläuft, einmal abgesehen von den ganz groben Verstößen, die Schlagzeilen machen. Und seit Jahren belegen Untersuchungen immer wieder, dass Zahnärzte Erkrankungen an Zähnen und Zahnfleisch übersehen. Auch so etwas kann wirtschaftliche Gründe haben. Vielleicht hat ein Zahnarzt kein Interesse, nur eine Einzelkrone zu machen, wenn sonst an

dem Patienten nichts zu verdienen ist. Vielleicht hat er die Karies oder die Zahnfleischtasche tatsächlich nicht erkannt.

Mangelnde Sorgfalt und die Verlockung, zusätzlich zu verdienen, statt ausreichend zu therapieren – das sind zwei Grundprobleme der Zahnmedizin. Sowohl die Überversorgung als auch die Unterversorgung sind teuer. Denn wenn bei Patienten Zahndefekte längere Zeit nicht behandelt werden, sind die Kosten für spätere Behandlungen in der Regel höher, als wenn frühzeitig eingeschritten worden wäre.

Von der Therapiefreiheit in die Therapiebeliebigkeit

Kaum etwas ist Zahnärzten so wichtig wie die Therapiefreiheit. Doch wenn Patienten dadurch einer Therapiebeliebigkeit ausgesetzt sind, die teilweise Schaden anrichtet, muss sich eine Berufsgruppe eigentlich auf Grenzen einigen. Was geht gerade noch und was geht gerade nicht mehr? Schon der Sachverständigenrat für die Begutachtung der Entwicklungen im Gesundheitswesen war in einem Gutachten 2000/01 zu dem Schluss gekommen, dass notwendige und nicht notwendige Maßnahmen bei zahnärztlichen Behandlungen häufig nebeneinanderstehen.

Immer wieder kommen Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass Behandlungsvorschläge von verschiedenen Zahnarztpraxen sich so deutlich unterscheiden, dass man von einer Art Roulettespiel sprechen möchte. Die Verbraucherzentrale Hamburg etwa schickte im Herbst 2012 eine Patientin zu 30 verschiedenen Zahnärzten. Sie sollte sich zum Zustand ihrer Zähne beraten lassen und die möglichen Versorgungen für eine Zahnlücke klären. Zuvor hatte die Verbraucherzentrale die Patientin von drei Zahnärzten untersuchen lassen und anhand der zahnärztlichen Richtlinien und Gebührenordnungen Kriterien aufgestellt, die bei der Beratung, Untersuchung und Therapieplanung in diesem Fall berücksichtigt werden sollten. Ergebnis: Keiner der 30 Zahnärzte schaffte es, alle Kriterien zu erfüllen. 19 Zahnärzte (63 Prozent) bekamen die Schulnoten 1 bis 4, aber elf Zahnärzte, immerhin 37 Prozent, schnitten so schlecht ab, dass sie nach Schulnoten durchgefallen wären. Die Beratungsqualität, so die Bilanz der Verbraucherschützer,